



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. März 2013, Zahl 031-2/Bpl/07a/2013-Ze/Ma, mit der der Teilbebauungsplan „Ebenthal, Einkauf Miegerer Straße NW“ aufgehoben wird

Gemäß §§ 24 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1 Aufhebung

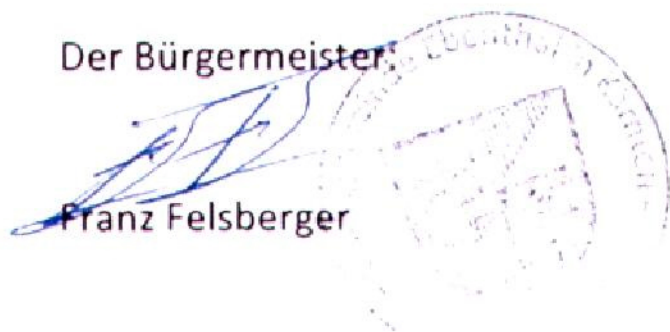
Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2002, Zahl 031-2/Bpl/07a/2002-Wi, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 11. März 2003, Zahl KL3-BAU-5/1-2002, **wird aufgehoben**.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2002, Zahl 031-2/Bpl/07a/2002-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT
Dieser Bescheid ist ein wesentlicher Bestandteil des
Bescheides vom 17. APR. 2013
Zahl: KL3-BAU-5/1002
Für den Bezirkshauptmann:



Datum: 17.04.2013

Zahl: KL3-BAU-5/2002 (005/2013)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff

Aufhebung des Teilbebauungsplanes "Ebenthal,
Einkauf Miegerer Straße NW"

Auskünfte: Fr. Sitter

Telefon: 050-536-64031

Fax: 050 536-64030

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingelangt: 22. April 2013	Bgm.:
Beilagen: 1	Ref.:
Zahl: 031-2/Bpl/Ota	
Kerferdt: 4 Bearbeiter	

BESCHIED

Über den am 16.4.2013 eingelangten Antrag der Marktgemeinde Ebenthal i.K. ergeht nachstehender

SPRUCH

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal i.K. am 13.3.2013 beschlossene Aufhebung des Teilbebauungsplanes "Ebenthal, Einkauf Miegerer Straße NW" (genehmigt mit Bescheid der BH Klagenfurt vom 11.3.2003, Zahl wie oben) wird genehmigt.

Rechtsgrundlage:

§ 27 in Verb. mit § 26 (2) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

den Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

per Adresse: Gemeindeamt Ebenthal, 9065 Miegerer Straße 30
unter Anschluss einer Verordnung samt planlicher Darstellung.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3-Gemeinden, 9021 Klagenfurt am Wörthersee,
unter Anschluss einer Verordnung samt planlicher Darstellung.

Für den Bezirkshauptmann:

Sitter

Nachrichtlich an:

Bereich 5 - Bauwesen, im Hause,
unter Anschluss einer Verordnung samt planlicher Darstellung.